



**II-1518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Dipl.-Ing. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5931/17-Info-87

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

577/AB

1987-08-05
zu 665/1

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dr. Haider und Genossen vom
2. Juli 1987, Nr. 665/J-NR/87, "Ver-
kauf der HEBAG durch die VOEST"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskunft zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht. Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe aber die Fragen an den Vorstand der VOEST-Alpine AG weitergeleitet und bin gerne bereit, Ihnen die Antwort des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Kaufvertrag mit der Metallwerke Buchs AG sieht eine (rückwirkende) Unternehmensübertragung per 1.1.1987 vor. Demgemäß muß der Verlust für 1986 aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt

- 2 -

bestehenden Organschaft von der VOEST-Alpine AG übernommen werden. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1987 ist dagegen bereits zur Gänze vom Erwerber zu übernehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis entspricht dem Nominalkapital der HEBAG zuzüglich Rücklagen, dies ergibt insgesamt einen Betrag von 101,8 Mio S. Diese Summe vermindert sich um eine pauschale Abgeltung für ein eventuell in der Gesellschaft vorhandenes Risikopotential aus Aufträgen aus der Zeit der VOEST-Alpine Eigentümerschaft und eine Beteiligung an Abfertigungsaufwendungen für ausscheidendes Personal von zusammen 72 Mio S, sodaß der effektive Kaufpreis 29,8 Mio S beträgt.

Nachdem auch alle bestehenden Garantieobligos der VOEST-Alpine AG für die HEBAG (42,2 Mio S) abgelöst und die Konzernverbindlichkeiten von 29,3 Mio S bezahlt werden, führt der Verkauf für die VOEST-Alpine AG nicht nur zu keinem zusätzlichen Verlust, sondern im Gegenteil zu einer sehr erheblichen finanziellen und ergebnismäßigen Entlastung.

Der Liquidationserlös der HEBAG würde in keinem Fall den erzielten Verkaufserlös erreichen, d.h. auf der Basis 30.6.1987 würden die Liquidationskosten über den erzielbaren Liquidationserlösen liegen. Als Kosten der Weiterführung für die nächsten drei Jahre sind Verluste von je 80 bis 100 Mio S zu erwarten, dies jedoch bei durchaus zweifelhaften Sanierungsaussichten.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich die wirtschaftliche (und soziale) Sinnhaftigkeit der Entscheidung des Vorstandes und Aufsichtsrates der VOEST-Alpine AG zugunsten eines Verkaufes, zumal so eine echte Überlebenschance für die Gesellschaft und damit verbunden die Erhaltung von zumindest 400 Arbeitsplätzen gegeben ist.

Wien, am 4. August 1987

Der Bundesminister

